

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

## Kindeswohl und Elternprimat

Das Konzept des Grundgesetzes. Thesenpapier

*Prof. Dr. Matthias Jestaedt*

### Ein Beitrag aus der Tagung:

Eltern sind Schicksal, manchmal auch Schicksalsschläge

Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Erziehung im Kontext der Rechte Anderer

Bad Boll, 1. – 3. April 2005, Tagungsnummer: 651205

Tagungsleitung: Dierk Schäfer

---

### Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2005 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll  
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll  
E-Mail: [info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)  
Internet: [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

# Kindeswohl und Elternprimat

Das Konzept des Grundgesetzes. Thesenpapier

*Prof. Dr. Matthias Jestaedt*

1. Die Verbürgung der Elternverantwortung in der Verfassung antwortet auf die im Nationalsozialismus geübte staatlich verordnete Gemeinschaftserziehung der Kinder in der Weise, dass es Pflege und Erziehung der Kinder den Eltern als deren „natürliches Recht“ und „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ zuweist (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).
2. Mit der Elternverantwortung reagiert die Rechtsordnung auf die biologische wie soziale Herausforderung, dass das Kind des „Schutzes und der Hilfe [bedarf], um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln“ (BVerfG).
3. Diese Lebens- und Freiheitshilfe weist das Grundgesetz vorrangig den Eltern zu in der Annahme, „dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfG), und in der Erwartung, dass das Ziel der Persönlichkeitsentfaltung am ehesten innerhalb der harmonischen Gemeinschaft mit Mutter und Vater erreicht werden kann.
4. Dem Staat fällt insoweit – zunächst nur – die Rolle des Ausfallbürgen zu: Erweist sich die Annahme als unrichtig oder wird die Erwartung nicht eingelöst, so hat der Staat in seiner Rolle als Wächter über das Kindeswohl (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) das Kind davor zu bewahren, dass dessen Entwicklung durch einen Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung der elterlichen Pflichten Schaden nimmt.
5. Das Elternrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist ein echtes Grundrecht, welches den Eltern den Vorrang vor sämtlichen Miterziehern einräumt (Elternprimat).
6. Doch unter den Grundrechten nimmt es eine Sonderrolle ein. Denn
  - es dient nicht nur (und nicht einmal primär) der Selbstverwirklichung der Eltern, sondern zuvörderst dem Wohl des Kindes – es gewährleistet den Eltern also eine „dienende“ und treuhänderische Freiheit;
  - es steht zwar den Elternteilen je einzeln zu, doch diese sind – wegen des Wohles des einen Kindes – zur wechselseitigen Abstimmung in der Grundrechtsausübung verpflichtet;
  - es beinhaltet ein Bestimmungsrecht eines Grundrechtsträgers, des Elternteils, über einen anderen Grundrechtsträger, das Kind;
  - es besitzt Komplementärcharakter: in dem Maße, in dem das Kindesrecht (infolge zunehmender Reife des Kindes) wächst, weicht das Elternrecht;
  - mit ihm verbindet sich zugleich eine Pflicht (Elternrecht + Elternpflicht = Elternverantwortung);
  - mit dem staatlichen Wächteramt weist es dem Staat eine besondere Überwachungs- und Schutzpflicht zu.
7. Wiewohl kein genuiner und originärer Rechtsbegriff, gewinnt das Kindeswohl rechtliche Gestalt und rechtlichen Gehalt. Es stellt eine spezifische Adaption der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) angesichts der Sondersituation des Kindes dar.

8. Das Kindeswohl bildet Grund und Grenze des Elternrechts: Um seinetwillen wird den Eltern die rechtlich gesicherte Vorrangstellung im Blick auf das Kind eingeräumt; doch wenn und soweit die Eltern das Kindeswohl verfehlen, ist es Aufgabe des Staates, zugunsten des Kindeswohles einzugreifen.
9. Die Entscheidungsfreiheit der Eltern endet erst dort, wo sie für ein Verhalten in Anspruch genommen wird, das selbst „bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern“ (BVerfG) nicht mehr als Pflege und Erziehung gewertet werden kann.
10. Bis zur Grenze der Kindeswohlbeeinträchtigung – d.h. bis zur Grenze einer nachhaltigen Störung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft – obliegt es grundsätzlich allein den Eltern, zu bestimmen, welchen Erziehungs- und Pflegeeinflüssen ihr Kind ausgesetzt ist.
11. Das durch eine Gefährdung oder gar Schädigung des Kindeswohles aktualisierte staatliche Wächteramt zielt auf möglichste Wiederherstellung und Sicherung von Pflege und Erziehung des Kindes durch seine Eltern.
12. Der Staat ist – außerhalb der Schule – auf die rechtliche Grenzkontrolle beschränkt und hat den Elternprimat gegenüber allen sonstigen Miterziehern sicherzustellen.
13. Mit dieser Entscheidung nimmt die Verfassung bewusst die Möglichkeit in Kauf, dass das Kind durch Maßnahmen der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile in der Ausschöpfung seines Entwicklungs- und Begabungspotenzials erleidet, die zwar noch keine Kindeswohlbeeinträchtigung darstellen, aber im Rahmen einer nach „objektiven“ Kriterien betriebenen Pflege und Erziehung des Kindes vermieden werden könnten.
14. Vom Kindeswohl zu trennen ist der Kindeswille. Während jenes das grundsätzlich von den Eltern festzulegende, wohlverstandene Kindesinteresse markiert, bedeutet dieser das tatsächliche Kindesinteresse. Der Kindeswille ist zwar – als wesentliches Indiz – zur Bestimmung des Kindeswohles heranzuziehen, er ist aber nur insoweit zu berücksichtigen, als er mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Mit zunehmender Reife des Kindes/Jugendlichen wächst die Bedeutung des Kindeswillens – zunächst für die Bestimmung des Kindeswohles durch die Eltern, sodann für die Ersetzung der elterlichen Bestimmung durch die Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen.